

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

71 (2.9.1952)



*Ehre
ihrem Andenken*

UNSERE BERUFSKAMERADEN

ANTON SONNTAG

Hilfsrangieraufseher beim Bf Friedrichshafen

ERNST SUTTER

Schlosser bei der Bm Villingen (Schw)

sind im Dienst tödlich verunglückt

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

618 Unfallverhütung. Sonderwerbung „Vorsicht auf dem Arbeitsweg“

III. Betrieb und Fahrplan

619 Betriebsleistungsermittlung; hier: Zusatzzugdienstzettel

IV. Verkehr

620 Beladung von Wagen nach fremden Bahnen; hier: Heu- und Strohtransporte

621 COLLICO-Verkehr; hier: Schonliche Behandlung der COLLICO-Sendungen

622 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

623 Schäden bei Schweinetransporten durch Sandeinstreuen in die Güterwagen

624 Stoßmessereinsatz

VIII. Nachrichten

Anerkennung
Offene Dienstposten

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

618 Unfallverhütung. Sonderwerbung „Vorsicht auf dem Arbeitsweg“ 5 Ps 75 Usu (ABl 71. 2. 9. 52.)
Vorgang: ABIVerf 535/1952 und 546/1952.

I.

Wir legen den Dienststellenvorstehern, Sicherheits- und Unterrichtsbeamten nahe, im Rahmen dieser Sonderwerbung alle bis jetzt in dieser Sache ergangenen ABIVerfügungen und Unfallwarndienstveröffentlichungen unter dem Thema „Vorsicht auf dem Arbeitsweg“ im Dienstunterricht zu behandeln.

II.

Eine stichprobenweise Überprüfung der von den Bediensteten benutzten und während ihres Dienstes auf der Dienststelle abgestellten Fahr- und Krafträder auf verkehrssicheren Zustand durch einen zuverlässigen und sachkundigen Bediensteten halten wir für geboten. Werden Mängel festgestellt, so sind die Besitzer der Fahrzeuge unter Hinweis auf die Sonderwerbung zu belehren und anzuhalten, die Mängel zu beseitigen.

III.

Die Bm-Vorsteher oder ein von ihnen Beauftragter sollten in ihren Streckenbezirken die Sonderwerbung

mit dem Faltblatt „10 Grundregeln für den Kraftfahrer“ wiederholt beobachten.

III. Betrieb und Fahrplan

619 Betriebsleistungsermittlung; hier: Zusatzzugdienstzettel 35 B 51 Büz (ABl 71. 2. 9. 52.)

In der 39. Woche (21. bis 27. September 1952) ist der Zusatzzugdienstzettel nach den Bestimmungen der VBL (DV 407) §§ 10 bis 11 zu führen.

Hierbei ist besonders folgendes zu beachten:

1. Der Zusatzzugdienstzettel ist zu führen

a) bei allen Güterzügen (Zuggattung 40 bis 84) für den gesamten Lauf, soweit sie unter der gleichen Zugnummer (nicht Plannummer) verkehren, vom Zugausgangsbahnhof bis zum Zugendbahnhof,

b) bei Reisen- und Dienstzügen, wenn sie Güterwagen mitführen, nur für den Laufweg des Güterwagens.

2. Der Zugausgangsbahnhof füllt die ersten vier Kopfspalten des Zusatzzugdienstzettels aus.

Bei außerplanmäßiger Einstellung von Güterwagen

in Reisezüge stellt der Zugführer den Zettel aus. Bei Zügen ohne Zugführer hat der Führer des Triebfahrzeugs den Zettel zu führen.

3. In den Spalten 9 bis 19 sind nur Achsen nachzuweisen und keine Wagen.
4. Die „Achszahl insgesamt“ in Spalte 9 muß mit der Spalte 25 des Zugdienstzettels übereinstimmen.
5. Unter „Wagen des Besatzungsverkehrs“ in Spalte 17 sind nur beladene Güterwagen und Gepäckwagen mit Post für die Besatzung zu verstehen.
6. Die Reisezeit und der Aufenthalt sind nur für Güterzüge (Zuggattung 40 bis 84) anzugeben. Sie sind nach Direktionsbezirken und innerhalb dieser nach Hauptbahnen und Nebenbahnen zu trennen.
7. Der Zugführer hat den Zusatzzugdienstzettel mit dem Fahrtbericht und dem Zugdienstzettel auf dem Zugendbahnhof bzw dem Zugdienstzetteleinsendebahnhof abzugeben.
8. Der Zugendbahnhof bzw Zugdienstzetteleinsendebahnhof überwacht den vollzähligen Eingang, prüft den Zusatzzugdienstzettel gleichzeitig mit dem Zugdienstzettel. Die als „geprüft“ bescheinigten Zettel sind mit dem Fahrtbericht und dem Zugdienstzettel an die Lochkartenstelle der ED einzusenden.

Der Bedarf an Zusatzzugdienstzetteln geht den in Frage kommenden Zugausgangsbahnhöfen ohne Anforderung zu. Bei Eingang der Zettel ist sofort zu prüfen ob diese für eine Woche ausreichen, ggf sind sofort welche nachzufordern (Fernruf 1131).

Das beteiligte Personal ist eingehend zu unterweisen.

620 Beladung von Wagen nach fremden Bahnen; hier: Heu- und Strohtransporte 7 V 4 Vubg (ABl 71. 2. 9. 52.)

In der letzten Zeit müssen auf unseren Grenzbahnhöfen zahlreiche Heu- und Strohladungen teilentladen werden, weil das Transitlademaß überschritten ist. Ebenso häufig sind die Zurechtladungen wegen Nichtbeachtung der Beladevorschriften. In beiden Fällen führen diese Unregelmäßigkeiten zu Beförderungsverzögerungen und zur Verärgerung der Kunden, die mit den durchaus vermeidbaren Zurechtladekosten belastet werden.

Die Annahmebediensteten sind deshalb erneut **eindringlich** zu belehren und anzuhalten, bei Ladungen nach dem Ausland die Vorschriften für die Beladung von Wagen nach fremden Bahnen — § 7 der GWV II und RIV Anlage II — genau zu beachten.

Säumige Bedienstete müssen unnachsichtlich zum Teilersatz herangezogen werden.

621 COLLICO-Verkehr; hier: Schonliche Behandlung der COLLICO-Sendungen

7 Wg 4 Vgab (COL) (ABl 71. 2. 9. 52.)

Immer wieder werden Klagen laut, daß die in COLLICO-Transportkisten verpackten Sendungen trotz sorgfältigster innerer Verpackung in wenig ansehnlichem oder gar beschädigtem Zustand beim Empfänger

Unser UNFALL Warndienst

Wer wird der Nächste sein?

Bahnunterhaltungsarbeiter A mit dem Kraftrad auf dem Wege zur Arbeitsstätte tödlich verunglückt.....

Bahnhoferarbeiter K beim Überschreiten der Gleise im Bahnhof X von einem einfahrenden Zug erfaßt und auf der Stelle getötet.....

Rangierarbeiter L bei der Fahrt durch ein Hallentor, auf der Außenseite des Lokführerstandes stehend, zu Tode gequetscht.....

So und ähnlich lauten die kurzen dienstlichen Meldungen.

Aber was besagen diese Hiobsbotschaften für die Angehörigen?

Viel Leid, Tränen und Trauer, wenn plötzlich der Mann, der Vater unerwartet aus dem Leben scheidet.

Und warum?

Weil der Berufskamerad im gegebenen Augenblick unachtsam war und die ihm begegnende Gefahr nicht erkannte.

Im Jahre 1951 wurden in Ausübung ihres Dienstes oder auf dem Weg von oder zur Arbeitsstätte in unserem Bezirk 11 Bedienstete getötet. Das sind 0,52% aller Unfälle.

In der Zeit vom 1. 1. 1952 bis zum 31. 7. 1952 kamen 10 Bedienstete ums Leben; das sind 0,62% aller Unfälle in diesem Zeitraum. In den ersten 7 Monaten d J also eine Steigerung um 10%. Wenn dieses Barometer so weiter steigt, dann wird die Zahl der Unfalltoten bis zum Jahresende um ein Beträchtliches höher sein.

Berufskameraden!

Mit unseren Veröffentlichungen im Unfallwarndienst sprechen wir einen jeden persönlich an. Schlagt unsere Warnungen nicht in den Wind! Macht Euch unsere Mahnungen und Ratschläge zu eigen.

Beachtet die Unfallverhütungsvorschriften und Schutzregeln!

Zählt Deine Dienststelle
286 MÄNNER?

Das sind die unfalltoten Eisenbahner des Jahres 1951, zusammen die ganze Belegschaft einer größeren Dienststelle



MACH DIR DAS KLAR!
Sorge, daß diese Zahl künftig nicht durch Dich um „1“ größer wird

5 Ps 75 Usu

eintreffen. Ganz besonders gilt das für Keks-, Gebäck-, Schokoladen- und Zuckerwarensendungen, die bekanntlich durchweg in Schaupackungen verkauft werden.

Bei der Stabilität der COLLICO-Kisten sind im allgemeinen äußerlich keine Beschädigungen erkennbar; daher unterbleiben auch Erstattungsanträge. Stets aber wird der Eisenbahn unschonliche Behandlung vorgeworfen.

Teilweise haben die Beschädigungen des Gutes offenbar ein Ausmaß erreicht, daß einzelne Dauermieter nunmehr vom Mietvertrag zurücktreten, zum mindesten aber von der Verlängerung oder Erneuerung des Mietvertrages absehen wollen. Das muß unbedingt verhütet werden. Wir machen daher alle Abfertigungen und Umladestellen mit allem Nachdruck auf diese Folgen mangelhafter Sorgfalt bei der Ein-, Aus- oder Umladung von COLLICO-Sendungen aufmerksam und ersuchen, in Zukunft bedacht zu sein, daß auch diese Sendungen trotz der stabilen Kisten schonlich und sorgfältig behandelt und vor allen Dingen nicht geworfen werden.

Diese Verf ist wiederholt im Dienstunterricht zu behandeln.

622 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

7 Wg 3 Vwb (ABl 71. 2. 9. 52.)

Am 20. August 1952 wurde die **Wdb Nr 11 über Ausnutzung der Fremdwagen** an alle BÄ, VÄ, Bf, Ga, Uvst und Bv der Privatbahnen abgesandt. Eingang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen.

623 Schäden bei Schweinetransporten durch Sandeinstreuen in die Güterwagen

7 V 4 Vta (ABl 71. 2. 9. 52.)

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat der HVB mitgeteilt, daß in der letzten Zeit Schäden durch das Einstreuen von Sand in die für den Transport von Schweinen bereitgestellten Güterwagen verursacht wurden. Es sei der Beweis erbracht worden, daß die Schweine während des Transports gewisse Sandmengen verschlucken. Durch die maschinelle Reinigung der Schweinedärme nach der Schlachtung wird der Sand durch die Darmwände gedrückt, wodurch eine Verwendung als Wursthülle unmöglich wird. Der hierdurch entstandene Schaden soll erheblich sein.

Die Beschaffung von Streumitteln und das Einstreuen in die Güterwagen ist Sache des Absenders; die Eisenbahn hält allenfalls an den Hauptversandplätzen für lebende Tiere Streumittel zur Abgabe an die Absender vor. Irgend einen Zwang, nur bestimmte Streumittel zu verwenden, kann auf die Absender nicht ausgeübt werden. Die Eisenbahn hat lediglich darauf zu achten, daß die Fußböden der offenen und der mehrbödigen Güterwagen nicht mit leicht entzündlichen Stoffen bestreut werden. Die Verwendung von Sand als Streumittel ist im übrigen auch in den

Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren — Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung — ausdrücklich zugelassen, so daß auch aus diesem Grund von den Eisenbahndienststellen nicht dagegen vorgegangen werden kann.

Obwohl wir demnach an sich keine Maßnahmen gegen die Verwendung von Sand als Streumittel treffen können, ist Sand als Streumittel für Schweinetransporte nur auf ausdrückliches Verlangen der Versender abzugeben. Diese sind dabei auf die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgebrachten Bedenken ausdrücklich hinzuweisen.

Die in Betracht kommenden Bediensteten sind entsprechend zu unterweisen.

624 Stoßmessereinsatz 7 H V 5 Zgp (ABl 71. 2. 9. 52.)

Bei der Auswertung der Stoßmesseraufzeichnungen und bei der Verfolgung der Unregelmäßigkeiten muß immer wieder festgestellt werden, daß die Bedienungsanleitungen der Richtlinien für den Stoßmessereinsatz — DV 706 — nicht gehörig beachtet und eingehalten werden.

Uhrdifferenzen, Stehenbleiben des Uhrwerks während des Einsatzes der Stoßmesser und Hängenbleiben des Papierstreifens oder der Kontrollscheibe sind vielfach die Ursachen, die den Zweck der eingebauten Stoßmesser vereiteln.

Die betr Bediensteten sind auf die häufig festgestellten Verfehlungen aufmerksam zu machen und anzuweisen, die Ein- und Ausbauanweisungen der DV 706 gewissenhaft und pünktlich zu beachten und einzuhalten. Verstöße werden künftig verfolgt.

VIII. Nachrichten

Anerkennung 21 A M 41 Schb (ABl 71. 2. 9. 52.)

Für entschlossenes Handeln bei der Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens im Bodensee hat der Präsident der ED Karlsruhe dem Schiffsführer Werner Seiler vom Bw Friedrichshafen die Anerkennung ausgesprochen.

14 A 40 Abaa (ABl 71. 2. 9. 52.)

Angehörige der ehem Feldeisenbahn-Maschinenabt 6!

Im Raume Nürnberg oder Rudesheim ist für Anfang November ein Treffen der Angehörigen der ehemaligen FM-Abt 6 geplant, bei dem das Schicksal noch vermißter Kameraden geklärt werden soll.

Alle früheren Angehörigen dieser Abteilung werden gebeten, ihre Anschrift und die ihnen bekannten Anschriften von Kameraden mit Dienstbezeichnung und jetziger Dienststelle dem Reichsbahnrat Tägert, MA Hameln, Bahnhofplatz 1, Basa 949/811/381, bis zum 15. 9. 1952 mitzutellen und hierbei anzugeben, ob Teilnahme am Treffen beabsichtigt ist.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABI 71. 2. 9. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die Vorsteherstelle des Bfs 4. Kl Aha (B-Rate) — 3 H P 41 —	sofort	Dienstwohnung (3 Zimmer, 1 Kammer nebst Zubehör), 150 qm Hausgarten	15.9.1952	
Nichttechn C-Rate „Verwaltungsdienst“ beim Bevollmächtigten für die deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet in Basel — 3 H P 42 —	15.9.1952	— überdurchschnittlichen Fertigkeiten im Maschinenschreiben und in Kurzchrift. Dienstlicher Wohnsitz ist Weil/Rhein.	10.9.1952	In Frage kommen nur weibliche Bedienstete mit guter Allgemeinbildung u.
Bahnwärterposten bei der Bm 2 Weil (Rhein) — 3 H P 43 —	sofort	—	15.9.1952	
Weichenwärterposten beim Bf Überlingen — 3 H P 43 —	sofort	—	20.9.1952	
Ladeschaffnerposten beim Bf Freiburg (Brsg) Hbf — 3 H P 46 —	sofort	—	18.9.1952	
Bautechn A 6-Rate — Stellvertreter des Dvst bei der Bm 1 Stuttgart — 4 H P 47 —	sofort	—	12.9.1952	Es können sich nur Bedienstete aus Südwürttemberg bewerben.
Technische A 6-Rate T 4 — Bearbeitung der Haushaltsangelegenheiten für Tit 14 ² u 14 ⁴ , Betriebsausgaben und Neubaurechnung — beim Bau-technischen Büro der ED Karlsruhe — 4 H P 47 —	1.12.1952	—	25.9.1952	
1 Leitungsmeister- und 1 Leitungsaufseherposten beim Fbz 2 der Fm Karlsruhe — 4 H P 49 —	sofort	—	15.9.1952	
1 Leitungsaufseherposten bei der Fm Karlsruhe — 4 H P 49 —	sofort	—	15.9.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.
Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

VORSICHT beim Überschreiten von Gleisen!

Erst nach links und rechts ausschauen, ob sich kein Fahrzeug nähert!

Vor oder hinter bewegten Zügen und Fahrzeugen ein Gleis nur in angemessenem Abstand überschreiten!

Beim Überschreiten eines Gleises nahe stillstehenden Fahrzeugen einen Schutzabstand von mindestens 2 Metern einhalten!

(UVV I § 8 (5) und (6))